

im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

INFORMATION

SORTIERUNG DURCH DEN ZIMMERMEISTER

AUSGABE Dezember 2022

1 Visuelle Sortierung von Nadelholz durch den Zimmermann

DIN 4074-1 "Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz" fordert im Absatz 6.1 für die visuelle Sortierung von Nadelschnittholz eine geschulte Fachkraft. Da nach dem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Zimmererhandwerk die visuelle Sortierung nach DIN 4074-1 Inhalt der Ausbildung ist, gilt der Zimmermeister in diesem Sinne als geschulte Fachkraft. Damit ist der Zimmermeister grundsätzlich qualifiziert, Nadelholz nach der Tragfähigkeit visuell zu sortieren. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Pflicht, sich gegebenenfalls durch entsprechende Literatur oder Schulungen über Änderungen der anerkannten Regeln der Technik zu informieren.

Für Zimmerergesellen oder angelernte Fachkräfte ist eine Schulung für die visuelle Sortierung nach DIN 4074-1 erforderlich. Eine Schulung kann dabei auch betriebsintern durch den Zimmermeister erfolgen.

Für die Wareneingangskontrolle im Rahmen der Warenannahme ist keine Schulung zur Holzsortierung für einen Zimmerergesellen erforderlich. Es darf davon ausgegangen werden, dass das gelieferte Bauholz bereits sortiert wurde.

Prinzipiell ist der Zimmermeister auf Grund seiner Ausbildung dazu befähigt, Nadelschnittholz nach der Tragfähigkeit auf Grundlage der DIN 4074-1 visuell zu sortieren. Für das Inverkehrbringen von Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt ist jedoch eine Zertifizierung auf Grundlage der DIN EN 14081-1 "Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen" erforderlich. Hierfür muss ein Hersteller eine werkseigene Produktionskontrolle durchführen und sich von einer notifizierten Stelle fremdüberwachen lassen. Bauholz nach DIN EN 14081-1 muss CE-gekennzeichnet sein und bedarf einer Leistungserklärung des Herstellers.

Besonderheit:

Eine Besonderheit nimmt Bauholz ein, welches bereits verbaut ist und nicht als Bauholz in Verkehr gebracht werden soll. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Zimmermeister eine Sortierung von bereits eingebautem Schnittholz vornimmt, das im Bauwerk verbleiben soll, aber aufgrund einer Umnutzung des Gebäudes und hinsichtlich seiner Tragfähigkeit beurteilt werden muss. Diese Beurteilung kann durch den Zimmermeister auf Grundlage der DIN 4047-1 erfolgen.

Sofern Holzbauteile ausgebaut und an einem anderen Ort als tragende Holzbauteile wieder eingebaut werden sollen, ist eine Einstufung in eine Festigkeitsklasse und somit die Erstellung einer Leistungserklärung sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich. Hier besteht jedoch die Möglichkeit der Abweichung in folgenden Fällen:

- das Bauprodukt wird als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serien-Fertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt und in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von seinem Hersteller
 eingebaut. Der Hersteller gewährleistet den sicheren Einbau des Produkts nach den geltenden nationalen Vorschriften und unter der Aufsicht derjenigen, die nach nationalem Recht für die sichere
 Ausführung des Bauwerks verantwortlich sind; oder
- das Bauprodukt wird auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus in das dort zu errichtende Bauwerk in Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen und unter Zuständigkeit, der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen gefertigt; oder
- das Bauprodukt auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise in einem nicht-industriellen Verfahren zur angemessenen Renovierung von Bauwerken, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, nach den geltenden nationalen Vorschriften gefertigt.